Hand Zimmer-Drdnung die Pslegsinge der Städtischen Verforgungs-Anstalt

Allen jenen, welche als Pfleglinge in die Verforgungsanstalt aufgenommen wurden, wird bei Eintritt in die
Anstalt die vorliegende Haus- und Zimmerordnung bekanntgegeben, deren Kenntnisnahme sie zu bestätigen
haben. Die Haus- und Zimmerordnung ist außerdem in
den Tagräumen ersichtlich zu halten. Die Pfleglinge
haben sich derselben und allen sonstigen Anordnungen
unbedingt zu fügen. Beim Eintritte werden die Pfleglinge, sowie ihre etwaigen Effekten einer Untersuchung
unterzogen, unreine—oder Eintritt erfolgt gegen Revers.

Alle Pfleglinge haben gleiche Rechte und Pflichten. Ausnahmen können nur in besonders deten Fällen vom Verwalter gestattet werden. gleiche begrün-

10

Pfleglinge, die nach ihrer Körperkraft und Arbeitsfähigkeit zu verschiedenen Haus- und Feldarbeiten als tauglich vom Arzt erklärt worden sind und sich dazu bereit erklären, können zu allen Dienstesverrichtungen, welche ihnen vom Verwalter oder dem hiezu beauftrageten Organ übertragen werden, odige Anspruch auf Entbehann, verwendet werden, odige Anspruch auf Entbehann, verwendet werden. (§ 17, Armengesey sind Obertäskerreich) Gelbentlohnungen werden nur ausnahmssweisen gewährt. Dagegen haben alse Pfleglinge, welche eine mindestens die stitt in dige Alrbeit pro- Eng zuspielen sindensischen Stelle der Pfleglingsbost.

Das Lärmen und Pfeisen usw., insbesondere auf den Gängen, ist nicht gestattet. Spielen um Geld, sowie das halten von Tieren ist verboten. Trunkenheit wird strengstens bestraft. In der Anstalt muß die größte Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit herrschen, Jank und Streit sind strengstens verboten; geschieht einem Pksegling von einem anderen ein Unrecht, so hat sich der betreffende an den Verwalter zu wenden. Selbsichilse ist verboten.

Das Einbringen von alkoholischen Getränken, vers dorbenen Rahrungsmitteln, das Hinausbringen von Lebensmitteln und Effekten aus der Anstalt ist verboten.

Zimmerordnung

In die Krankenabteilung werden alle jene Pfleglinge aufgenonmen, welche wegen ihres Krankheitszustandes ärztlicher Behandlung bedürfen, wenn die Abgade in das Spital nicht nötig oder auf Grund des Krankenanstalkengeses untunlich ist.
In den Islaierabteilungen finden alle jene Aflegelinge Aufnahme, welche wegen ihres Geistes- und körperslichen Justandes einer besonderen Pflege oder Aufsicht bedürfen, um zu verhindern, daß sie sich selbst oder anderen Schaden zustigen.

Für die Kranken- : allgemeine Haus- und ferne im nachstehenden r und Isolierabteilungen hat Zimmerordnung Gültigkeit, nichts anderes festgesetzt ist. die jo-

င့္ လာ

Der Ausgang der Pfleglinge in den Kranken- und Jolierabteilungen ist nur mit Bewilligung des Arztes gestattet; ein Ausbleiben über Nacht ist unzuläfig.

Betten

den Pfleglingen benüßen. verboten, die

St. Schäben durch mutwillige Beschädigung ober leichtsinnige Unterlassungen am Hauseigentum ober Eigentum
der Mitpsleglinge müssen von dem Schuldtragenden ersett werden. Jeder Pslegling hat die ihm von der Anstalt verabreichten Gerätschaften, sowie Kleidung und
Wäsche möglichst rein zu halten und zu schonen, ein Vertauschen, Verschenken, eigenmächtiges Vendern ober gar
Versaufen ist strengstens verboten.

§ 8.

Das Nauchen ist nur auf den Gängen und in den Tagräumen gestattet. Das eigenmächtige Ausbängen von Bildern, Ausstellen von Möbeln, Nägeleinschlagen aufwrist nicht gestattet.

Im Sommer, das ift vom 1. April bis 30. Geptember, wird um 6 Uhr aufgestanden. Frühstidt wird um 7 Uhr. Mittagessen um 11½ Uhr, die Jause um 2 Uhr. Abendessense um 6 Uhr veradreicht. Um 9 Uhr abends muß jeder Pstegling im Schlassimmer sein.
Im Winter, das ist vom 1. Oktober dis 31. Märzwird um 7 Uhr aufgestanden, das Frühstidt um 7 Uhr. Mittagessen um 11½ Uhr, die Jause um 2 Uhr. Abendesseifen um 6 Uhr veradreicht. Um 8 Uhr Schlasseit. Das Brennen von Nachtlichtern ist nicht gestattet. Späteres Ausstehen kann kränklichen "Psteglingen vom Arzt zugestanden werden.

vernflichtet, bei Tage ein Bab Arzt.

000

15

Woche wird die Leibwäsche von der Bekahließerlit imen. Bettwäsche wird je nach Bedarf, minde wier Wecker, gewechselt. Jeder Pflegling ist tet, beim Eintritt oder weiterhin alle vierzehn n Bad zu nehmen. Ausnahmen bestimmt der

ဏ

Wer zu den Mahlzeiten nicht anwesend ist, wird seines Anspruches verlustig. Die Mahlzeiten werden von sämtlichen Pfleglingen in den Speisezimmern eingenommen, nur die Kranken und solche Pfleglinge und Chepaare, die speiselle Erlaubnis vom Art Haben, dürsen auf ihren Zimmern essen essen von Speisen, dürsen von Speisen den Abchen von Speisen oder Abwaschen von Eggeschirr in den Zimmern ist strenge verboten. Desgleichen ist das Waschen und eigenmächtiges Abwascen von Wässche- oder Kleibungsstücken sein Wässchen der Kleibungsstücken sein Beitens der Pfleglinge nicht gestattet.

Cabellos sich aufführende Pfleglinge in anständiger, reinlicher Kleidung haben täglich freien Ausgang, insoferne sie hiezu vom Arzt geeignet befunden werden, und zwar: Im Sommer, das ist vom 1. April bis 30. September, von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends; im Winter, das ist vom 1. Oktober dis 31. März, von 8 Uhr vormittags dis 6 Uhr abends.

Pfleglinge der Kranken- und Islierabteilung dürsen nur über ausdrückliche Bewilligung des Arztes ausschaft.

irgend fagt, für gei halb de gehen. Die Benützung des Ausganges zum Betteln unter irgend einer Form ist den Pfleglingen strengstens unterfagt, ebenso die Annahme von Arbeiten im Auftrage für gewerbliche Unternehmungen außerhalb und inner-

Morgens machen sich die hiezu befähigten Pkleglinge ihr Bett selbst, reinigen Kleider und Schuhe nur in den Putkkammern. Abwechselnd besorgen sie das Auskehren und Staubabwischen im Zimmer. Die Zimmer müssen stets, auch im Winter, genügend gelüstet sein. Das Einseigen geschieht unter Kontrolle der Ausslichtsorgane.

In den Zimmern muß die größte Sauberkeit herrschen. Das Spuden auf den Boden ist strenge verboten, Kleider und sonstige Gegenstände dürsen nicht frei ober gar in den Betten herumliegen. Das Verrichten der Not-durft in den Schlafräumen ist, außer den Kranken, niemandem gestattet.

9.

Kühlt sich ein Pflegling krank oder leidend, so hat er sich zur Ordinationsstunde, varmittags zwischen & bis 9. Uhr, im Wartezimmer des Akztes einzusinden. Jeder Pflegling ist verpflichtet, im Falle der Verheimlichung einer Erkrankung von Seite eines Pfleglings, oder wenn er das Vorhandensein von Ungeziefer bei anderen oder im Zimmer merkt, dies sofort der Verwaltung zu melden.

Besuchstunden sin Das Hereinbringen r gehörigen, besonders s Kontrolle. sind von 2 bis 4 Uhr nachmittags. en von Lebensmitteln seitens der An-ers für Kranke, unterliegt der sanitären § 16.

Bergehen oder sonstige bestraft. Die n gegen diese Haus-e Vergehen werden in e Strafen sind: und Zimmerordnung entsprechender Weise

1. Verweis;
2. Einschrüntung des Ausganges;
3. Einstellung der Barbezüge;
4. Entlassung aus der Anstalt, nach Edem. Zentraktürsverat.

ir Pfleglinge Hausordnung. der Isolierabteilung besteht

S

18

Till I Die Kranken: und

§ 5. Das Tabakrauchen ift nur in den Tagräumen auf den Gängen gestattet; der Anstaltsarzt kann viduell das Rauchen ganz verbieten.

3immertüren S 6.

durch

Meglinge

Die Zimmer müssen stets unter Kontrolle des Aufschtspersonales genügend gelüftet und gereinigt werden, auch hat das Einheizen nur unter Aussicht des Personales zu geschehen. Das Absperren verboten. coo

00

Die Pfleglinge haben während der ärztlichen Visite bei ihren Betten zu sein und dortselbst ihre Wünsche und Beschwerben vorzubringen.

Aranken Pfleglingen kann Anstaltsarztes leichte Arbeit n nur mit gestattet 1 it Zustimmung werden.

Isolierableilung

Das Hereinbringen und Einnehmen viten ohne Vorwissen des Anstaltsarztes isstrengstens verboten. ift n Medikarren-ausnahmslos

§ 11.

Das Aufstehen Winter vor 7 Uhr üh ist strengstens

Die Beleuchtung der Schlafräume während regelt der Anstaltsarzt. der

Der Besuch des großen Gartens ist Kranken- und Holierabteilung nur Anstaltsarztes gestattet. den Pewilligung

§ 14.

Jeder neu aufgenommene Pflegling, ob gesund oder trank, hat auf der Jolierabteilung seines Geschlechtes eine Kontumaz in der Höchstauer von vierzehn Tagen mitzumachen; während dieser Zeit ist seder Ausgang unzulässig.